

Sehr geehrte Eltern!

Wie Sie sicher im Vorfeld aus den Medien erfahren haben, wurden vom Nationalrat für das Schuljahr 2019/2020 mehrere schulrechtliche Änderungen beschlossen. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über einige wichtige Punkte, die sich auf **Zeugnisse mit negativen Noten** beziehen. Beachten Sie bitte, dass diese Informationen nur für das Schuljahr 2019/2020 gelten!

Fall 1: genau ein Nicht genügend:

In diesem Fall steigt die Schülerin/der Schüler **jedenfalls** auf. Es ist keine Zustimmung der Klassenkonferenz notwendig.

(Die Aufstiegsberechtigung gilt auch für den Fall, dass im Vorjahr in diesem Gegenstand die „Aufstiegsklausel“ gegeben wurde.)

Die Schülerin/der Schüler darf im Herbst zur **Wiederholungsprüfung** antreten.

Fall 2: genau zwei Nicht genügend:

In diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der beiden negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni keinen Bescheid.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Montag, 29. Juni ein Bescheid ausgestellt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu **zwei Wiederholungsprüfungen** antreten.

Fall 3: mehr als zwei Nicht genügend:

Auch in diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni keinen Bescheid.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Montag, 29. Juni ein Bescheid ausgestellt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu **zwei Wiederholungsprüfungen** antreten.

Folgende Vorgehensweise hat für Fall 1, Fall 2 und Fall 3 Gültigkeit:

Wir ersuchen Sie am Abend des Konferenztages am Montag, 29. Juni, im Zeitraum von 18 - 20 Uhr den Klassenbetreuer/die Klassenbetreuerin Ihres Kindes in der Schule persönlich zu kontaktieren.



Bei diesem Treffen

- ist das Formular „Wiederholungsprüfungen“ zu unterschreiben (welches sich auf der website befindet und im Vorfeld schon ausgefüllt werden kann)
- und gegebenenfalls der Bescheid entgegenzunehmen.

Formale Hinweise:

- Alle genannten Fälle setzen voraus, dass sämtliche Gegenstände beurteilt wurden.
- Eine erteilte Aufstiegsberechtigung gilt nur für die nächsthöhere Stufe innerhalb des Schultyps AHS.
- Wechselt eine Schülerin/ein Schüler die Schule, dann gelten dort die normalen Aufnahmekriterien. Eine Schülerin/ein Schüler mit einem Nicht genügend wird an der neuen Schule nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Auch im Fall einer Aufstiegsberechtigung ist die Ablegung der Wiederholungsprüfung jedenfalls zu empfehlen, weil bei positiver Ablegung im Folgejahr wiederum eine „Aufstiegs Klausel“ im entsprechenden Gegenstand möglich wäre.

Hat Ihre Tochter/Ihr Sohn nach den Wiederholungsprüfungen nur mehr ein Nicht genügend, so darf sie/er jedenfalls aufsteigen.



Auf Grund der engen Terminvorgaben kann die Planung der Wiederholungsprüfungen unter Umständen nicht bis zum Zeugnistag abgeschlossen sein. Rechnen Sie bitte damit, dass Sie den Termin im Laufe der ersten Ferienwoche als RSb-Brief erhalten werden. Die Termine werden auch auf der Amtstafel veröffentlicht.

Sollten Sie noch Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, den Klassenbetreuer/die Klassenbetreuerin zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

HRⁱⁿ Prof. Mag. Eveline Trenner-Moser
Direktorin

Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen:

- *208. Verordnung:* Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)
- *248. Verordnung:* Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)